

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sowie nach dem Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz

Inkrafttreten: 17.12.2014

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 2014, 1539

Der Senat bestimmt:

§ 1 Zuständige Behörden

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) sowie des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 9. Dezember 2014

Der Senat

Anlage

(zu [§ 1](#))

Abkürzungsverzeichnis	
AusfG	Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist
Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag	<u>Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt</u>
CDNI	Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. 2003 II S. 1800)
HBH	Hansestadt Bremisches Hafenamts
SUBV	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
WSP	Wasserschutzpolizei

Rechtsgrundlage	Aufgabe	Behörde
Artikel 3 Absatz 1, Artikel 2.01 Absatz 1 CDNI	Überwachung der Einhaltung des Einleitverbots für öl- und fetthaltige Abfälle	SUBV
Artikel 2.02 Absatz 1 CDNI	Überwachung der Getrenntsammlung öl-/ fetthaltiger Abfälle und Bilgenwasser und sorgfältige Lagerung der Abfallbehälter durch den Schiffsführer	WSP
Artikel 2.02 Absatz 2 CDNI	Überwachung der Einhaltung des Verbots der Verwendung an Deck gestauter loser Behälter als Sammelbehälter, der Verbrennung von Abfällen sowie der Einbringung öl- und fettlösender/ emulgierender Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen	WSP

Artikel 2.03 Absatz 1 CDNI	Kontrolle des Ölkontrollbuches im Rahmen von Schiffskontrollen	WSP
Artikel 3.04 Absatz 5, Absatz 2 CDNI	Kontrolle der Entrichtung Entsorgungsgebühr durch Prüfung der Dokumente an Bord	WSP
Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5.02 CDNI, § 1 Absatz 5 AusfG	Überwachung der Einrichtung und des Betriebs von Annahmestellen für Abfälle aus dem Ladungsbereich durch Umschlagsanlagen	HBH
Artikel 3, Artikel 6.01 Absatz 1, 2 CDNI	Überwachung des Einleit- und Einbringverbots von Teilen der Ladung und Abfall aus dem Ladungsbereich	SUBV
Artikel 6.03 Absatz 1 CDNI	Kontrolle der Entladebescheinigung nach Muster Anhang IV an Bord	HBH
	Im Rahmen von Schiffskontrollen	WSP
Artikel 6.03 Absatz 2 CDNI	Überwachung der Einhaltung der Entladungsstandards und Abgabe-/ Annahmевorschriften nach Anhang III	HBH
Artikel 6.03 Absatz 3, 5 CDNI	Überwachung der Pflicht zum Fortsetzen der Fahrt erst nach Entfernung der Umschlagsrückstände und Bestätigung in der Entladebescheinigung	HBH
Artikel 6.03 Absatz 6 CDNI	Überwachung der Pflicht zum Fortsetzen der Fahrt erst nach Waschen der Laderäume und -tanks einschließlich entsprechender Bestätigung in der Entladebescheinigung.	HBH
Artikel 7.01 Absatz 1 CDNI, § 1b Absatz 4 AusfG	Überwachung der Bestätigung von Entladung, Waschen etc. durch Ladungsempfänger in Entladebescheinigung	HBH

Artikel 4 Absatz 3 CDNI	Überwachung der Annahmestellen bezüglich der Pflicht zur Annahme von Schiffsabfällen	HBH
Artikel 4 Absatz. 2, 7.01 Absatz 2 CDNI, § 1b Absatz 4 AusfG	Überwachung der Annahmestelle auf ordnungsgemäßes Ausstellen der Entladebescheinigung	HBH
Artikel 7.03 Absatz 2 CDNI	Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach dem Beladen durch den Befrachter	HBH
Artikel 7.03 Absatz 3 CDNI	Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach dem Entladen durch den Ladungsempfänger	HBH
Artikel 7.04 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 CDNI	Kontrolle der Laderäume auf Einhaltung der Entladungsstandards gemäß Anhang III CDNI	HBH
Artikel 7.04 Absatz 1 Satz 2 CDNI	Überwachung des Ladungsempfängers bzgl. der Pflichten zur Annahme von Restladungen und Umschlagsrückständen	HBH
Artikel 7.04 Absatz 1 Satz 3 bis 6, Absatz 2 CDNI	Überwachung Einhaltung der Vorgaben für Nachlenzsysteme	HBH
Artikel 7.04 Absatz 1 Satz 7 CDNI	Überwachung der Umschlagsanlage auf Einhaltung der Annahmepflicht für Restladung	HBH
Artikel 7.05 Absatz 1 CDNI	Überwachung des Ladungsempfängers auf Einhaltung der Pflicht zur Annahme von Waschwasser bzw. zur Zuweisung einer Annahmestelle	HBH
Artikel 7.05 Absatz 2 CDNI	Überwachung des Befrachters auf Einhaltung der Pflicht zur Zuweisung einer Annahmestelle für Waschwasser	HBH
Artikel 7.09 CDNI	Kontrolle der Beförderungspapiere bzgl. der Bezeichnung der Güterarten nach Anhang III durch den Befrachter	WSP
Artikel 8.02 Absatz 1 Buchstabe a und c, Absatz 2 CDNI, § 1 Absatz 1, 5 AusfG	Überwachung der Einrichtung von Annahmestellen für Hausmüll, Slops, übrigen Sonderabfall	HBH

Artikel 8.02 Absatz 1 Buchstabe b CDNI, § 1 Absatz 2 AusfG	Überwachung der Einrichtung von Annahmestellen für Hausmüll durch Betreiber von Stammliegeplätzen für Fahrgastschiffe	HBH
Artikel 8.02 Absatz 3 CDNI, § 1 Absatz 3 AusfG	Überwachung der Einrichtung von Annahmestellen für häusliches Abwasser durch Betreiber von Stamm- und Übernachtungsliegeplätzen	SUBV
Artikel 3 Absatz 1, Artikel 9.01 Absatz 1, 3 CDNI	Überwachung des Einleit- und Einbringverbots für Hausmüll, Slops, Klärschlamm und übrigen Sonderabfall sowie für häusliches Abwasser für Kabinenschiffe	SUBV
Artikel 9.01 Absatz 4 i.V.m. Anhang V CDNI	Überprüfung der Einhaltung der Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen gemäß Anhang V	SUBV
Artikel 9.03 Absatz 1 CDNI	Überwachung der getrennten Sammlung von Abfällen an Bord und deren getrennter Abgabe Im Rahmen von Schiffskontrollen	HBH WSP
Artikel 9.03 Absatz 2 CDNI	Überwachung des Verbrennungsverbot an Bord für Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall Im Rahmen von Schiffskontrollen	HBH WSP
Artikel 9.03 Absatz 3 CDNI	Überwachung der ordnungsgemäßen Abgabe von Klärschlamm durch Betreiber von Fahrgastschiffen mit Bordkläranlage	SUBV
Artikel 4 Absatz 3, Artikel 10.01 Absatz 1 CDNI	Überwachung der Annahmestellen auf Einhaltung der Pflicht zur Einrichtung von	HBH

	Möglichkeiten für die getrennte Abgabe Abfällen	
Artikel 9 Absatz 3 CDNI, Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Bilgenentwässerungsverband- Staatsvertrag	Administrative Aufgaben zur Umsetzung des Staatsvertrages	SUBV

ausser Kraft